

BETRIEBSVEREINBARUNG

nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG

über die Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse
(die gesetzlichen Details entnehmen Sie bitte den Erläuterungen auf der Rückseite)

abgeschlossen zwischen

dem Betriebsrat der Firma

vertreten durch den/die Vorsitzende/n

und

der Firma

vertreten durch

Es wird Folgendes vereinbart:

1) Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten für jene Arbeitnehmer/innen und freien Dienstnehmer/innen im

Betrieb
die in den Anwendungsbereich des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) fallen.

2) Gegenstand

Die Auswahl einer Betrieblichen Vorsorgekasse ist Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung.

3) Betriebliche Vorsorgekasse

Die BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH, 1050 Wien, Kliebergasse 1a, wird als Betriebliche Vorsorgekasse ausgewählt.

4) Information des Betriebsrates

Dem Betriebsrat ist durch den/die Betriebsinhaber/in unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten Betrieblichen Vorsorgekasse abgeschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Ebenso sind sonstige, den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung betreffende Informationen, die der/die Betriebsinhaber/in seitens der Betrieblichen Vorsorgekasse erhält, unverzüglich an den Betriebsrat weiterzugeben.

5) Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse

Bevor ein Wechsel zu einer anderen Betrieblichen Vorsorgekasse stattfindet, ist der Betriebsrat zu den Beratungen über die Auswahl einer neuen Betrieblichen Vorsorgekasse beizuziehen. Die §§ 9 und 10 BMSVG gelten für die Auswahl der neuen Betrieblichen Vorsorgekasse.

6) Auslegung bzw. Anwendung dieser Betriebsvereinbarung

Falls hinsichtlich der Auslegung bzw. Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten bzw. wenn Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur Betrieblichen Vorsorgekasse herrscht, verpflichten sich die beiden Parteien, dass sie vor Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche führen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

7) Datum des Inkrafttretens

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit in Kraft.

..... , am

.....
Für die Firma.....
Für den Betriebsrat

§ 9 BMSVG

§ 9. (1) Die Auswahl der BV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften rechtzeitig zu erfolgen, es sei denn, der Arbeitgeber war bereits zu einer Auswahl einer BV-Kasse nach § 53 Abs. 1 verpflichtet oder hat bereits eine BV-Kasse nach § 65 Abs. 1 ausgewählt und einen Beitrittsvertrag abgeschlossen.

(2) Für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der BV-Kasse durch den Arbeitgeber rechtzeitig zu erfolgen, es sei denn, der Arbeitgeber war bereits zu einer Auswahl einer BV-Kasse nach § 53 Abs. 1 verpflichtet oder hat bereits eine BV-Kasse nach § 65 Abs. 1 ausgewählt und einen Beitrittsvertrag abgeschlossen. Über die beabsichtigte Auswahl der BV-Kasse sind alle Arbeitnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Arbeitgeber eine andere BV-Kasse vorschlagen. Auf Verlangen dieser Arbeitnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag bei zu ziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der BV-Kasse erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitparteien die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften über die Auswahl der BV-Kasse zu entscheiden. Streitparteien im Sinne des § 144 ArbVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in einem solchen Verfahren sind der Arbeitgeber einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer andererseits.

(3) Der Arbeitgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(4) Die Schlichtungsstelle hat die BV-Kasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(5) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 6 und 7 samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die BV-Kasse des bisherigen Arbeitgebers weiterzuleiten.

(6) Beiträge, die mangels Auswahl einer BV-Kasse noch nicht weitergeleitet werden können, sind bis zur Weiterleitung an die BV-Kasse entsprechend § 446 ASVG zu veranlagern.